
S 15 RJ 1001/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 1001/00
Datum	21.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 98/02
Datum	30.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 21.12.2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1949 geborene Kläger arbeitete ab April 1973 in Deutschland zunächst als Elektriker, später als Kontrolleur, ab Juli 1984 als Produktionsmechaniker und zuletzt bis 31.08.1993 als Staplerfahrer. Seitdem ist er arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld und Hilfe. Beiträge fehlen für die Zeit vom Januar bis April 1997.

Am 08.10.1999 beantragte der Kläger Rente. Nach Begutachtung auf internistischem Gebiet lehnte die Beklagte diese mit Bescheid vom 21.12.1999/Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000 ab. Der Kläger könne auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte Arbeiten im Wechselrhythmus ohne h ufiges B cken und h ufiges  berkopparbeiten vollschichtig verrichten und sei daher nicht erwerbs- bzw. berufsunf hig.

Dagegen hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht M nchen (SG) erhoben und vorgetragen, er sei f r die zuletzt ausge bte T tigkeit nicht mehr leistungsf hig.

Das SG hat Gutachten des Orthop den Dr. T. vom 16.05.2001 und des Internisten Dr. S. vom 11.07.2001 eingeholt, wonach trotz der Neigung zu belastungsabh ngigen Wirbels ulensyndromen, diversen degenerativen Ver nderungen am linken Ellenbogen und der Schulter, einer leichtgradigen Kreislaufregulationsst rung und eines Tinnitus leichte Arbeiten vollschichtig m glich seien. Dagegen hat der Kl ger angef hrt, dass der HNO- rztliche Befundbericht von Frau Dr. S. nicht ber cksichtigt sei.

Durch Gerichtsbescheid vom 21.12.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten sei nicht zu beanstanden, da der Kl ger weder berufs- noch erwerbsunf hig sei. Er sei auch nicht vermindert erwerbsf hig nach [  43 SGB VI](#) n.F. Nach den Gutachten der Sachverst ndigen werde dieser zwar in seiner Leistungsf higkeit beeintr chtigt, aber nicht in einem Ma e, dass Berufsunf higkeit oder gar Erwerbsunf higkeit oder geminderte Erwerbsf higkeit gegeben w ren.

Hiergegen hat der Kl ger Berufung zum LSG eingelegt und unter Anf hrung seiner Schwindelerscheinungen bei Vorlage eines Arztbriefes des Klinikums rechts der Isar vom 21.01.2002 und eines arbeitsamts rztlichen Gutachtens vom 01.04.1999 eine vollschichtigen Einsatzf higkeit bestritten.

Am 14.05.2002 hat der Senat dem Kl ger unter Verweis auf die Sachermittlung des SG mitgeteilt, von Amts wegen kein neues Gutachten einzuholen.

Der Kl ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 21.12.2001 sowie des Bescheides vom 21.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 aufgrund seines am 08.10.1999 gestellten Rentenanspruchs zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die auf Erwerbs- bzw. Berufsunf higkeitsrente gerichtete Berufung ist statthaft

und zulässig ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgemÃÃ eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1](#), [153 Abs. 1](#), [87 Abs. 1 S. 1 SGG](#)).

Zutreffend hat das SG festgestellt, dass dem KlÃger weder ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃhigkeit (BU, [Â§ 43 SGB VI](#) RRG 92) noch auf Rente wegen ErwerbsunfÃhigkeit (EU, [Â§ 44 SGB VI](#) RRG 92) zusteht. Ebensowenig ist das nach In-Kraft-Treten des ab 01.01.2001 geltenden Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit â RefGEU â (20.12.2000, BGBl. 1827) der Fall, auch wenn damit dem Grunde nach ab 01.01.2001 neue (vgl. [Â§ 302 b](#) der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des SGB VI) AnsprÃche erworben werden kÃnnen ([Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#)).

Der KlÃger zÃhlt zum Personenkreis, der gegen den Eintritt verminderter ErwerbsfÃhigkeit geschÃtzt ist. Denn die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen im Zeitpunkt der Renten Antragstellung (08.10.1999) in der Form der sog. 3/5 Belegung â [Â§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#), [44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI](#) RRG 92 â vor. Der KlÃger hat in der Zeit von 1973 bis jetzt (als sonstiger Versicherter nach [Â§ 2 SGB VI](#)) â mit Ausnahme von 4 Monaten (vom Januar bis April 1997) durchgehend PflichtbeitrÃge geleistet.

Der eigentliche (medizinische) Versicherungsfall der verminderten ErwerbsfÃhigkeit liegt aber nicht vor.

Der KlÃger ist nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) RRG 92 nicht berufsunfÃhig (bu). Seine ErwerbsfÃhigkeit ist nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃlfte derjenigen von kÃrperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ãhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃhigkeiten gesunken, sondern seine Erwerbslosigkeit beruht auf strukturellen VerhÃltnissen und seinen besonderen LebensumstÃnden. Der Kreis der TÃtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃhigkeit eines Versicherten hierbei zu beurteilen ist, umfasst alle TÃtigkeiten, die zum einen seinen KrÃften und FÃhigkeiten entsprechen (objektive Zumutbarkeit) und ihm zum anderen unter BerÃcksichtigung der Dauer und des Umfangs der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen der bisherigen BerufstÃtigkeit (Subjektiv) zugemutet werden kÃnnen.

Zur Beurteilung der beruflichen LeistungsfÃhigkeit des KlÃgers stÃtzt sich der Senat auf die Feststellungen der vom SG als SachverstÃndigen gehÃrten Ãrzte Dr. S. und Dr. T. , eine internistische Begutachtung im Rentenverfahren der Beklagten und die von Dr. H. im Gutachten vom 22.01.2001 erhobenen Befunde. Der Senat weist die Berufung insoweit aus den GrÃnden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃndet zurÃck und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃnde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungs novelle vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)). ErgÃnzend ist in WÃrdigung des dem Senat vorgelegten Berichts der HNO-Klinik rechts der Isar auszufÃhren, dass auch danach der KlÃger ein vollschichtiges ErwerbsvermÃgen besitzt, wie insgesamt die Situation auf diesem Fachgebiet

durch den Befundbericht von Dr. S. und die Befunderhebung durch Dr. H. und Dr. S. hat deswegen häufiges Bücken und Arbeiten auf Leitern und Gerüsten sowie Arbeiten in gefahrgeneigten Positionen zu unterbleiben.

Insgesamt hat der Senat keinen Anlass, die im Wege des Sachverständigen- und Urkundenbeweises gewonnene Beurteilung des Leistungsvermögens durch das SG in Zweifel zu ziehen. Die darin gestellten Diagnosen sind schlüssig und ausreichend auf die erhobenen klinischen und medizinisch-technischen Befunde gestützt. Die hinsichtlich des dem Kläger verbliebenen vollschichtigen Leistungsvermögens gezogenen Schlussfolgerungen entsprechen der rentenrechtlichen Begutachtungspraxis.

Mit diesem Leistungsvermögen ist eine Berufsunfähigkeit (BU) im Sinne des [§ 43 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung nicht gegeben. Denn der Kläger kann damit über die Hälfte des Lohnes eines vergleichbaren Versicherten auf dem AM verdienen. Ausgangspunkt für die Beurteilung des "vergleichbaren Versicherten" ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf". Dieser ergibt sich aus der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, die auch dann maßgebend ist, wenn sie nur kurzfristig ausgeübt worden war, aber zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist. Welcher Gruppe des Mehrstufenschemas (vgl. BSG [SozR 3-2200 § 1246 Nr. 13](#)) eine bestimmte Tätigkeit zuzuordnen ist, richtet sich dabei nach der Qualität der verrichteten Arbeit. Kriterien dafür sind: Ausbildung, tarifliche Einstufung, Dauer der Berufsausübung, Höhe der Entlohnung und Anforderungen des Berufes. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nach dem sogenannten 4-Stufenschema die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (auch des besonders hochqualifizierten Facharbeiters), des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters. Nach der letzten Berufstätigkeit als Staplerfahrer bis zum 31.08.1993 war der Kläger als Angelernter beschäftigt nicht der eines angelernten Arbeiters im oberen Bereich. Dies stützt sich auf die Auskunft des Arbeitgebers, der Fa. B. vom 17.11.2000, wonach der Kläger nach Lohngruppe 05 bezahlt wurde (Ecklohn: Gruppe 07, aufsteigend). Der Senat weist die Berufung im Äbrigen auch insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Nach den vom BSG aufgestellten Regeln ist der Kläger damit auf alle Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters verweisbar. Demnach ist die anspruchsauslösende Schwelle der Unzumutbarkeit nicht überschritten, wenn die Berufsausübung auf einer Stufe unter der bisherigen möglich ist. Lediglich auf Tätigkeiten mit ganz geringem qualitativen Wert (z.B. Reiniger, Platzarbeiter, Parkplatzwächter) darf nicht verwiesen werden ([BSGE 43, 243, 247 = SozR 2200 § 1246 Nr. 16](#)). Derartige Arbeitsgelegenheiten sind in genügender Anzahl vorhanden und müssen nicht konkret benannt werden, solange eine Tätigkeit vollschichtig ausgeübt werden kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([§§ 43 Abs. 2 Satz 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 2. SGB VI Änderungs-gesetz vom 02.05.1996](#) [BGBI. I S. 659](#)).

Der Klager ist auch nicht erwerbsunfahig im Sinne des [ 44 Abs. 2 SGB VI](#) (anzuwenden gema [ 300 Abs. 1 SGB VI](#) bei Antragstellung am 15.12.1998) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung. Da er ohnehin schon nicht bu ist, kann er auch nicht eu sein, denn dies setzt i.S.d der objektiven Zumutbarkeit eine noch starkere Beeintrachtung der Erwerbsfahigkeit voraus. Danach muss ein Versicherter auerstande sei, eine Erwerbstatigkeit in gewisser Regelmaigkeit auszuiben oder Arbeitsentgelt oder- Einkommen zu erzielen, das 325 Euro (nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfugigen Beschaftigungsverhaltnisse vom 24.3.1999) ibersteigt. Die Rechtsprechung geht hier von einer 2-Stundengrenze aus. Unzumutbarkeit im Falle des Klagers liegt insbesondere nicht deswegen vor, weil er unter den ublichen Bedingungen des fur ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes (vgl. [ 119 Abs. 4 SGB III](#)) keine Tatigkeit finden wurde. Denn bei ihm liegen weder ein nur eine Teilzeit erlaubendes Erwerbsvermogen noch eine Summierung ungewohnlicher Leistungseinschrankungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstatigkeit bei Versicherten, die der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren und mittleren Bereich zuzuordnen ist, erforderlich machen wurde; auch bestehen keine relevanten Einschrankungen der Wegefahigkeit. Auch fur sonstige sog. Katalogfalle (vgl. SozR 2200  1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; [SozR 3-2200  1247 Nr. 8](#),  1246 Nr.41) liegt â nach den Feststellungen der SV und der iberzeugung des Senats â kein Anhalt vor. Denn weder hat der Klager besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewohnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200  1246 Nrn. 104, 117) noch weist er Leistungseinschrankungen auf, die sich in Verbindung mit anderen Einschrankungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwahnten Falle der Erforderlichkeit zusatzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200  1246 Nr. 136), Einschrankungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmten Wechsels vom Sitzen zum Gehen (BSG [SozR 3-2200  1247 Nr. 8](#)), Einarmigkeit und Einugigkeit (BSG [SozR 2200  1246 Nr. 30](#)). Dass der Katalog zur Verschlussheit des Arbeitsmarktes insbesondere bei alteren, arbeitslosen, ungelernten bzw. angelernten Versicherten keiner Erweiterung bedarf, hat zuletzt der Groe Senat des BSG entschieden (vgl. Beschluss vom 19.12.1996, Az: [GS 2/95](#), in: SozR 32600 [ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Der Klager hat somit ab dem Zeitpunkt der Antragstellung weder einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit noch wegen Erwerbsunfahigkeit. Dies erst recht nicht nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht ( 43 Abs. 1 Satz 2 RefGEU), nach welchem Versicherten erst bei einem unter sechs Stunden taglich gesunkenen Leistungsvermogen eine Teil- bzw. Arbeitsmarktrente zusteht. Die Voraussetzungen an die objektive Zumutbarkeit sind durch das RefGEU verscharft worden und verlangen nunmehr eine noch starkere Beeintrachtung des Leistungsvermogens. Lediglich nach [ 240 Abs. 2 SGB VI](#) neue Fassung liegt BU bereits vor, wenn die Erwerbsfahigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfahigkeit von korperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten schon auf weniger als sechs Stunden â statt bisher (halbschichtig) vier Stunden â gesunken ist. Jedoch ist der Klager aus Grunden der

subjektiven Zumutbarkeit nicht bu (vgl. oben Seite 5 unten). Er unterliegt dem Maßstab des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([SGG Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2](#)).

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024